



ORDNUNG

FÜR DEN STUDENTISCHEN BEIRAT FÜR RAUMFRAGEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 31.01.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 723

INHALT:

§ 1	Organ und Zweck.....	3
§ 2	Mitglieder.....	3
§ 3	Einladungen zu den Sitzungen	3
§ 4	Sitzungen	3
§ 5	Zweifelsfälle	4
§ 6	Änderungen.....	4
§ 7	In-Kraft-Treten.....	4
§ 8	Bekanntmachung	4

§ 1 Organ und Zweck

- (1) Es wird ein studentischer Beirat für Raumfragen gebildet.
- (2) Dieser Beirat hat den Zweck, das für Gebäudemanagement zuständige Dezernat der Universität Osnabrück insbesondere in Fragen der Raumsituation der Studierendenschaft, der Gestaltung und Planung von Gebäuden der Universität Osnabrück und alle anderen die Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück betreffenden Fragen von Räumlichkeiten zu beraten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus ernannten, ausgewählten und interessierten Mitgliedern.
- (2) ¹Ernannte Mitglieder sind solche, die vom Studierendenrat, von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Osnabrück zur Mitgliedschaft im Beirat benannt werden. ²Der Studierendenrat und die Fachschafts-Koordinations-Konferenz benennen jeweils 2, der Allgemeine Studierendenausschuss und die studentischen Senatsmitglieder jeweils 1 Mitglied.
- (3) ¹Ausgewählte Mitglieder sind solche, die über einen Proporz aus allen Mitgliedern der Studentinnen- und Studentenschaft zufällig ausgewählt werden. ²Es werden insgesamt 6 Mitglieder zufällig ausgewählt.
- (4) ¹Interessierte Mitglieder können alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und externe Personen mit besonderem Interesse für Raumfragen an der Universität Osnabrück sein. ²Die Anzahl ist nicht begrenzt.
- (5) ¹Über die ernannten und die ausgewählten Mitglieder sind alle Fachbereiche der Universität Osnabrück abzubilden. ²Der Proporz der ausgewählten Mitglieder ist entsprechend festzulegen.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) ¹Zu den Sitzungen lädt die / der zuständige Referentin / Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses ein. ²Die Festlegung der Sitzungstermine hat in Abstimmung mit der Leitung des für Gebäudemanagement zuständigen Dezernats der Universität Osnabrück zu erfolgen.
- (2) ¹Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich an alle ernannten und ausgewählten Mitglieder. ²Zusätzlich ist an allen offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft eine Kopie der Einladung anzubringen. ³Die Einladung soll auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates eingestellt werden. ⁴Alle Hochschulgruppen und Fachschaften sind über die Sitzungstermine zu informieren. ⁵Die/der Einladende ist angehalten, die Einladung über die allgemeinen Mailverteiler an alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft zu versenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Semester.
- (2) Über die Leitung der Sitzung entscheidet der Beirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats ist die Leitung des für Gebäudemanagement zuständigen Dezernats der Universität Osnabrück einzuladen.

- (4) ¹Der Beirat hat eine ordnungsgemäße Protokollierung der wesentlichen Inhalte seiner Beratungen sicherzustellen. ²Die Protokolle sind über die Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Allgemeine Studierendenausschuss hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Originale der Protokolle Sorge zu tragen.
- (5) ¹Das Weitere kann der Beirat in einer Geschäftsordnung regeln. ²Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Studierendenrat, der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und des Präsidiums der Universität Osnabrück. ³Sie ist durch das Präsidium des Studierendenrats im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 5 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind das NHG, die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats und die Geschäftsordnung der Fachschaft-Koordination-Konferenz vorrangig zur Auslegung dieser Ordnung heranzuziehen.

§ 6 Änderungen

¹Diese Ordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa vom 31.01.2013 tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 in Kraft.

§ 8 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Ordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Ordnung des studentischen Beirats für Raumfragen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Ordnung des studentischen Beirats für Raumfragen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschuss einsehen.